

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniel Föst, Stephan Thomae, Frank Sitta, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Markus Herbrand, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Linda Teuteberg, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Vor allem Solo-Selbstständige, Gründer, Kreative, Freiberufler und Kleinstunternehmer werden die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise massiv zu spüren bekommen. Während Unternehmen durch das Kurzarbeitergeld und zinslose Darlehen entlastet werden sollen, helfen diese Maßnahmen den Kleinen kaum. Von heute auf morgen brechen massiv Aufträge ein. Kurzfristig können viele solche Auftragseinbrüche verkraftet werden – ein Ende der aktuellen Krise scheint aber sogar mittelfristig nicht in Sicht. Rücklagen werden aufgebraucht und neue Einnahmen fehlen. Selbstständige geraten damit in Zahlungsschwierigkeiten und neben der wirtschaftlichen droht schnell auch die persönliche Existenz in Schieflage zu geraten. Das betrifft insbesondere einen der größten monatlichen Ausgabeposten: die Wohnungsmiete.
 2. Können die Betroffenen die Mietzahlungen nicht mehr leisten, drohen Kündigungen und Räumungen. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Den Betroffenen muss Sicherheit garantiert und die Existenzangst genommen werden. Die Beschränkungen der Kündigung von Mietverhältnissen durch Artikel 5 Artikel 240 EGBGB § 2 des Gesetzes zur Abmilderung des COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sind jedoch in der aktuellen Situation unge-

eignet. Knapp zwei Drittel der Mietwohnungen werden von Klein- und Kleinstvermietern bereitgestellt, die selbst auf laufende Einnahmen aus der Wohnungsvermietung angewiesen sind. Bleiben die Mietzahlungen für drei Monate oder im Fall einer Verlängerung noch länger aus und werden erst später nachgezahlt, möglicherweise erst zum 30. Juni 2020, können gerade kleinere Vermieter in Existenznot geraten. Allerdings birgt diese Regelung auch für die Mieter erhebliche Risiken. Die Rückzahlung der durch die Stundung anfallenden hohen Mietschulden wird viele Haushalte finanziell überfordern.

3. Mit dem Wohngeld existiert zwar ein Instrument, das Haushalte gezielt bei den Wohnkosten entlasten soll, aber dieses Instrument ist aufgrund seiner komplexen Anforderungen bei der Antragstellung, den Anforderungen an die Wohnung und den oftmals langwierigen Genehmigungsverfahren ungeeignet, die bedürftigen Haushalte kurzfristig zu unterstützen. Aufgrund der dynamischen Situation durch die COVID-19-Pandemie, braucht es ein Programm, das die Haushalte kurzfristig und unbürokratisch entlasten kann.
4. Die Lösung für dieses Dilemma ist ein zeitlich befristetes Sonder-Wohngeld, damit die Betroffenen vor den größten Gefahren geschützt sind und in ihren Wohnungen bleiben können. Dieses Sonder-Wohngeld soll eine temporäre soziale Unterstützung sein, damit die Mietzahlungen weiter geleistet werden können und keine Gefahr von Zahlungsrückständen und dadurch bedingte Kündigungen entsteht. Die Bewilligung des Sonder-Wohngelds muss schnell und unbürokratisch sein. Die Entscheidungen der Wohngeldstellen sollen innerhalb von einer Woche fallen. Maßgebend sollen die Einkommensnachweise der letzten drei Monate sowie bereits vorliegende Auftragsstornierungen oder andere Nachweise von Einnahmefällen sein. Dies soll insbesondere Einnahmefälle berücksichtigen, die durch das schlichte Ausbleiben von (Folge-)Aufträgen o. Ä. entstehen. Insbesondere diese Form des Einnahmefalles kann sehr schwer nachzuweisen sein. Das Sonder-Wohngeld soll helfen, wenn andere Sozialleistungen nicht oder zu langsam greifen würden, direkte Hilfen nicht vorgesehen sind und eine Bedürftigkeit gegeben ist.
5. Grundsätzlich sollten aber auch die Vermieter prüfen, welche Einnahmen für sie selbst tatsächlich deckungsnotwendig sind und bei Zahlungsschwierigkeiten des Mieters aus eigener Initiative versuchen, das Gespräch zu suchen und eine temporäre Anpassung zu erzielen. Erste Beispiele, in denen Vermieter dazu auf ihre Mieter zukommen (www.deutsche-wohnen.com/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/massnahmen-der-deutsche-wohnen-im-umgang-mit-der-corona-krise/) lassen auf eine Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Zeiten der Krise schließen. Nicht jeder kann oder will allerdings so agieren. Deshalb braucht es ein Sonder-Wohngeld, um die zielgenau zu unterstützen, bei denen die Existenz auf dem Spiel steht. Niemand soll wegen COVID-19 seine Wohnung verlieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Einführung eines befristeten Sonder-Wohngelds zu erarbeiten, wonach
 - a) wirtschaftlich von der COVID-19-Krise Betroffene schnell eine Unterstützung für ihre Mietzahlungen erhalten;
 - b) als Nachweise die Einkommensnachweise der letzten drei Monate sowie bereits vorliegende Auftragsstornierungen oder andere Nachweise von Einnahmefällen dienen sollen;
 - c) das Sonder-Wohngeld auch als Sonder-Lastenzuschuss zur Verfügung zu stellen;

- d) das Sonder-Wohngeld nur greifen soll, wenn andere Sozialleistungen nicht oder zu langsam greifen würden, direkte Hilfen nicht vorgesehen sind und eine Bedürftigkeit gegeben ist;
 - e) für die Finanzierung des Sonder-Wohngelds werden zunächst 150 Millionen Euro bereitgestellt. Etwaige Mehrbedarfe können durch Zuweisungen aus der „Globalen Mehrausgabe Corona-Pandemie“ (Kapitel 6002 Titel 971 07-880) geleistet werden;
2. die Bundesländer aufzufordern, sich an der Finanzierung des Sonder-Wohngelds analog zum regulären Wohngeld zu beteiligen;
 3. auf die Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters durch Artikel 5 Artikel 240 EGBGB § 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ohne dessen Artikel 5 § 2 (Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen) zu verzichten.

Berlin, den 24. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

